



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

OTTO FUCHS KG
Derschlager Straße 26
58540 Meinerzhagen
(im Folgenden „**OTTO FUCHS**“ genannt)

und

Mustermann GmbH
Musterstraße 11
12345 Musterstadt
Ansprechpartner
(im Folgenden „**Empfänger**“ genannt)

zusammen auch „Parteien“ genannt

betreffend: (genaues Projekt eintragen) – nachfolgend „das Projekt“.

Die Parteien beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit im Rahmen des vorstehend definierten Projektes, Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass OTTO FUCHS geheimhaltungsbedürftige (technische) Informationen zugänglich macht. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist. Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird die nachfolgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.

1. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen – soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung über den Stand der Technik hinausgehen – folgende Informationen:

- a) grundsätzlich alle seitens OTTO FUCHS offenbarten nicht-öffentlichen Informationen;
- b) kaufmännische Informationen und Daten, Informationen und Daten über Kunden;
- c) insbesondere alle technischen Informationen, wie technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen (z.B. Betriebsgeheimnisse);
- d) alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände.

2. Pflicht zur Vertraulichkeit

Der Empfänger verpflichtet sich, die seitens OTTO FUCHS mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber verbundenen Unternehmen, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den offenbarten Informationen erhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel als Ausrüstungen, Proben, Muster oder Produkte, zugänglich gemacht wurden oder werden.

Der Empfänger darf darüber hinaus nur solchen Mitarbeitern die mitgeteilten Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung oder einer nachfolgenden Zusammenarbeit Kenntnis erlangen müssen („Need-to-know-Basis“).

Der Empfänger verpflichtet sich, alle Mitarbeiter - soweit gesetzlich zulässig und soweit sie nicht bereits arbeitsvertraglich verpflichtet sind - über das Arbeitsverhältnis hinaus für die Dauer dieses Vertrages an die vorliegende Verpflichtung persönlich zu binden sowie sonstige für die Verpflichtung notwendige betriebliche Vorkehrungen zu treffen.

3. Ausschluss von Lizenzrechten

Der Empfänger verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die von OTTO FUCHS mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von OTTO FUCHS nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Diese Vereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte des Empfängers an den vertraulichen Informationen von OTTO FUCHS, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von OTTO FUCHS möglich.

4. Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der von OTTO FUCHS mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- a) dem Empfänger vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Empfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
- d) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Empfänger zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass OTTO FUCHS rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde und von OTTO FUCHS zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

5. Ausschluss der Mitteilungspflicht

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich für OTTO FUCHS keine Verpflichtungen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder dem Empfänger Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

6. Rückgabe

Nach schriftlicher Aufforderung durch OTTO FUCHS sind geheimhaltungspflichtige Unterlagen, elektronische Daten sowie sämtliche Kopien davon, die dem Empfänger überlassen wurden, nach Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich an OTTO FUCHS zurückzugeben bzw. zu löschen. Vorstehendes gilt nicht, sofern der Empfänger aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen verpflichtet ist, Kopien von Dokumenten mit vertraulichen Informationen aufzubewahren. Weiterhin gilt dies nicht für Kopien, die im Rahmen der automatischen elektronischen Archivierung oder durch ein Backup-System erzeugt werden, unter der Voraussetzung, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung unbeschränkt fortgelten.

7. Vertragsstrafe

Der Empfänger verpflichtet sich für den Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt 50.000,00 EURO und ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch OTTO FUCHS fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche von OTTO FUCHS nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf den OTTO FUCHS entstandenen Schaden angerechnet.

8. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

9. Laufzeit

Vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat OTTO FUCHS möglicherweise Informationen offenbart, die als vertrauliche Informationen gelten. Diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie vertrauliche Informationen, die nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauscht werden.

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Unterschrift. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet weitere fünf Jahre nach Ablauf dieser Vereinbarung.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsvorschriften und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig - Meinerzhagen.

Meinerzhagen, den XX.XX.2018

OTTO FUCHS KG

OTTO FUCHS KG

(Name/Funktion)

(Name/Funktion)

(Name/Funktion)